



**NUTZUNGSBEDINGUNGEN
DES UNBEWACHTEN PARKPLATZES P1**
des Internationalen Flughafens Katowice in Pyrzowice

§1

Das Gebiet des Parkplatzes P1 stellt einen integralen Bestandteil des Internationalen Flughafens „Katowice“ in Pyrzowice, 42-625 Ożarówice, ul. Wolności 90, dar. Auf dem Parkplatz gilt nach straßenverkehrsrechtlichen Regeln gemäß der Straßenverkehrsordnung der Bewegungsbereich.

§2

Der Parkplatz wird von Górnośląskie Towarzystwo Lotnicze SA (nachfolgend als GTL SA bezeichnet) mit Sitz in Kattowitz, Korrespondenzadresse: Międzynarodowy Port Lotniczy Katowice w Pyrzowicach, 42-625 Ożarówice ul. Wolności 90, verwaltet.

§3

1. Durch die Einfahrt auf das Gebiet des Parkplatzes kommt zum Abschluss des Vertrages über eine kostenpflichtige Nutzung der Parkplatzinfrastruktur.
2. Als Nutzung der Parkplatzinfrastruktur wird die Verwendung der bestimmten Parkstelle auf dem Parkplatz oder die Durchfahrt durch den Parkplatz mit einem kurzzeitigen Aufhalten des Fahrzeugs verstanden.
3. Jeder Fahrzeugbenutzer erklärt sich durch die Einfahrt auf das Gebiet des Parkplatzes mit diesen „Nutzungsbedingungen“ einverstanden und verpflichtet sich, deren Bestimmungen einzuhalten.

§4

1. Der Parkplatz ist unbewacht, kostenpflichtig.
2. Das Parkplatzgelände ist örtlich überwacht.
3. Die Parkscheine sollen in den Fahrzeugen nicht gelassen werden. Der Fahrzeug muss verschlossen und sein Inhalt soll gesichert werden. Wertgegenstände sollen nicht im sichtbaren Platz liegen.
4. GTL SA ist nicht für den Verlust oder Beschädigung der auf dem Parkplatz befindlichen Fahrzeuge als auch für die durch Dritte verursachten Schäden nicht verantwortlich.

§5

1. Der Parkplatz ist an allen Tagen im Jahr offen (24h/Tag).
2. Fahrzeuge, die jegliche Schusswaffe und gefährliche - insbesondere entzündliche, ätzende, gefährliche und sonstige Stoffe befördern - sind auf dem Parkplatz nicht gestattet, es sei denn, der Eigentümer verfügt über eine entsprechende Genehmigung und das im Fahrzeug befindliche gefährliche Material gemäß geltenden Vorschriften gesichert ist. Über die vorhandene Genehmigung ist die Administration des Parkplatzes zu informieren.

§6

1. Auf dem Parkplatz, insbesondere auf den Zufahrts- und internen Straßen gelten die Vorschriften für den Bewegungsbereich. Maximale Bewegungsgeschwindigkeit der Fahrzeuge beträgt 20 km/h.
2. Der den Parkplatz benutzende Fahrer ist verpflichtet, die vertikalen und horizontalen Verkehrszeichen, die Anweisungen des Parkplatzpersonals und anderer Personen, die hierzu berechtigt sind (Flughafenschutzdienst, Polizei, Grenzschutz, Zoll- und Schatzdienst) zu beachten.

§7

Bei der Einfahrt auf dem Parkplatz muss man:

- a. das Auto vor der Schranke an der Parkplatzsäule anhalten,
- b. die Schranke durch die Entnahme des Parkscheins oder das Anlegen der Magnetkarte an den Leser oder ein automatisches Ablesen des amtlichen Kennzeichens (betrifft Fahrzeuge, die im elektronischen Parkplatzzsystem eingetragen sind), in Betrieb zu setzen,
- c. im Fall von übergroßen Fahrzeugen und Reisebussen erfolgt die Einfahrt durch die Annäherung an die Einfahrtsschranke,
- d. beachten, dass die Schranke nach jeder Durchfahrt des Fahrzeugs schließt. Eine gleichzeitige Durchfahrt von zwei Fahrzeugen kann zur Beschädigung des Fahrzeugs und des Systems der automatischen Parkplatzbedienung führen.

§8

1. Beim Verlassen des Parkplatzes muss man:

- a. die Parkgebühr entrichten:
 - a.1. durch eine frühere Bezahlung in den in Terminals A, B und C und auf dem Parkplatz P1 befindlichen Parkscheinautomaten oder
 - a.2. durch eine bargeldlose Zahlung an den Ausfahrten Nr. 5 durch eine kontaktlose Kartenzahlung bis zum Betrag von 50 PLN,
 - b. das Auto vor der Schranke am Leser der amtlichen Kennzeichen anhalten,
 - c. beachten, dass die Schranke nach jeder Durchfahrt des Fahrzeugs schließt. Eine gleichzeitige Durchfahrt von zwei Fahrzeugen kann zur Beschädigung des Fahrzeugs und des Systems der automatischen Parkplatzbedienung führen.
2. Bezahlung im Parkscheinautomat:
- a. die Parkgebühr ist vor dem Verlassen des Parkplatzes zu entrichten (max. bis zu 25 Minuten vor dem Verlassen des Parkplatzes),
 - b. um die Parkgebühr im Parkscheinautomat zu entrichten muss man:
 - den Parkschein in den Leser stecken,
 - den fälligen Betrag gemäß der Preisliste der Parkplätze entrichten (der fällige Betrag wird automatisch angezeigt),
 - im Parkscheinautomat kann man mit folgenden Stückelungen bezahlen 1 PLN, 2 PLN, 5 PLN, 10 PLN, 20 PLN, 50 PLN, 100 PLN und die Wechselgeldrückgabe erfolgt automatisch in Münzen,
 - durch eine Kartenzahlung (auch eine kontaktlose Zahlung bis zum Betrag von 50 PLN),
 - auf dem vorher eingegebenen Parkschein wird automatisch der Betrag der vorher entrichteten Parkgebühr aufgedruckt. Der bezahlte Parkschein muss auch bei der Ausfahrt aus dem Parkplatz mitgeführt werden
 - Man kann als Option im Parkscheinautomat die Variante des Kassenzettels gemäß Anzeigen der Parkplatzkasse auswählen,
 - nach der Entrichtung der Zahlung für das Parken ist der Parkplatz innerhalb von 25 Minuten durch eine beliebige Ausfahrt zu verlassen,
 - c. um die Parkgebühr an Ausfahrten durch eine kontaktlose Zahlung bis zu 50 PLN zu entrichten, muss man:
 - den Parkschein an den Leser anlegen,
 - nach der Anzeige des Betrags die Karte an den Lesen der kontaktlosen Karten anlegen,
 - nach der Buchung des Betrags wird die Schranke automatisch gehoben,
 - d. nach dem Heranfahren der Schranke wird das Parkplatzsystem die Parkplatzschranke automatisch nach dem Erkennen der amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs mit dem bezahlten Aufenthalt öffnen, soll die Schranke nicht geöffnet werden, so ist der bezahlte Parkschein in den Leser der Parksäule einzugeben,
 - e. bei der Überschreitung der Zeit von 25 Minuten für das Verlassen des Parkplatzes wird das System wiederholt die Parkgebühr gemäß der Preisliste der Parkgebühren berechnen,
 - f. im Parkscheinautomat kann man keine Parkplatznachlässe und -rabatte abziehen; Wenn man über diese verfügt, muss man sich beim Servicepunkt des Parkplatzes auf dem Parkplatz P1 melden,
 - g. jegliche Unregelmäßigkeiten der Funktion und der Erhebung von Gebühren durch den Parkscheinautomat sind bei den Parkplatzmitarbeitern per Sprechanlage am Parkscheinautomat, der Ausfahrtssäule oder den Anruf auf: +48 32 39 27 189, zu melden.

§ 9

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung des Parkplatzinfrastruktur ist im Anhang Nr. 1 zu diesen Nutzungsbedingungen angegeben. Bei diesen Preisen handelt es sich um Bruttopreise mit Mehrwertsteuer.
2. Die Ermäßigungen der Besitzer der Karte der Großen Familie oder des Behindertenpasses sind vor der Ausfahrt aus dem Parkplatz bei dem Parkplatzservice oder dem Informationspunkt zu melden, um entsprechende Dokumente und den Parkschein zwecks dessen Korrektur vorlegen zu können.
3. Die Mehrwertsteuerrechnungen für die Nutzung der Parkplatzinfrastruktur werden auf Wunsch des Kunden direkt bei dem Parkplatzservice im gekennzeichneten Punkt auf dem Parkplatz P1 oder auf Grund des verschickten Originals des Kassenzettels oder des Parkscheins ausgestellt.
4. Für den Verlust des Parkscheins wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 250 PLN (zweihundertfünfzig Zloty) erhoben.
5. Gegenüber den Kunden, der keinen Parkschein besitzt und dessen Parken auf einen Aufenthalt länger als

drei Wochen hinweist, wird eine Überprüfung auf Grund der Daten aus dem Parkplatzsystem durchgeführt. Der Kunde wird für eine tatsächliche Nutzung des Parkplatzes gemäß der geltenden Parkplatzpreisliste belastet.

6. Gegenüber den Kunden, die sich unbegründet der Entrichtung der Zahlung entziehen, werden entsprechende formalrechtliche Tätigkeiten vorgenommen. Der Administrator wird dann berechtigt eine wiederholte Erbringung der Leistung zu verweigern, es sei denn diese wird vorausbezahlt.

§10

Nutzungsbedingungen und die Preisliste sind in der Internetseite www.katowice-airport.com verfügbar.

Sie sind auch verfügbar:

- zur Einsicht beim Parkplatzservice,
- als Aushang vor der Einfahrt auf den Parkplatz, auf dem Parkplatz, als auch bei der Ausfahrt aus dem Parkplatz,
- an den Parkscheinautomaten.

§11

1. Im Fall einer Beschädigung / Störung des Systems der automatischen Parkplatzbedienung auf dem Parkplatz die Parkplatzbetreiber werden die Einfahrtsscheine manuell herausgeben und die Gebühren mit Bestätigung der Gebührenerhebung durch die Ausgabe einer Quittung oder der MwSt.-Rechnung entgegennehmen.
2. Im Fall der Beschädigung der Elemente des Parkplatzsystems durch die Personen, welche die Parkplatzinfrastruktur nutzen, wird ein Schadensprotokoll erstellt und die Polizei gerufen.

§12

1. Auf dem Parkplatz gibt es gebührenpflichtige, spezielle Parkstellen für:
 - a. Reise- und Kleinbusse,
 - b. Taxi Airport Katowice,
 - c. Mietwagen,
 - d. Shuttle-Transportdienste,
 - e. Behindertenfahrzeuge,
 - f. Busse des Stadtverkehrs;
 - g. Dienstautos der Mitarbeiter von GTL SA.
 - h. Krankentransportfahrzeuge,
 - i. Transferfahrzeuge von Airport Bus.
2. Die Parkplätze gemäß Abs. 1 sind entsprechend gekennzeichnet.
3. Die Besitzer der Premium-Karten - können freie Parkstellen auf dem allgemein zugänglichen Parkplatz mit Ausnahme der Parkstellen vom Abs. 1 dieses Paragraphen und der Parkstellen gemäß § 15 benutzen.
4. Die Benutzer der Fahrzeuge vom Abs. 1 dieses Paragraphen, die sich gewerbsmäßig mit dem Personentransport beschäftigen, müssen die Anweisungen der Dienste von GTL SA beachten, für die Ästhetik der verwendeten Parkstelle sowie das Image vom Internationalen Flughafen „Katowice“ in Pyrzowice sorgen.

§13

1. Von den Parkgebühren sind folgende Personen oder Fahrzeuge freigestellt:
 - a. die auf Grund von den mit GTL SA abgeschlossenen Verträgen freigestellten Fahrzeuge,
 - b. Fahrzeuge der Rettungsdienste, die eine Aktion durchführen,
 - c. Fahrzeuge der Staatsdienste (Polizei, BOR, CBA, SG, UC usw.) zu dienstlichen Zwecken,
 - d. Busse des Stadtverkehrs, die gemäß dem Fahrplan verkehren;
 - e. behinderte Fluggäste, die einen gültigen „Behindertenpass“ besitzen und bis zu 30 Minuten nach der Einfahrt auf den Parkplatz parken. Nach dem Ablauf dieser Zeit haben die Fluggäste die Gebühren gemäß der Preisliste vom Paragraphen 9 der Nutzungsbedingungen zu entrichten.

§14

Während des Parkens hat der Fahrer insbesondere die benachbarten Fahrzeuge zu beachten und das Fahrzeug nur in bestimmten Parkbuchten zu parken, ohne die Linien, welche die Parkstelle markieren, zu bedecken.

§15

1. Man darf die Fahrzeuge nicht parken:
 - a. auf der Fahrbahn vor dem Terminal des Internationalen Flughafens „Katowice“ in Pyrzowice,
 - b. auf den Busplätzen,
 - c. auf den Plätzen für die Shuttle-Transportdienste,
 - d. auf den Plätzen für Taxi, Mietwagen, gekennzeichneten Dienststellen,
 - e. vor dem Posten des Flughafenschutzdienstes,
 - f. auf den Fußgängerübergängen,
 - g. auf den Zufahrtsstraßen und den Straßen und den Spuren für das Einfahren,
 - h. auf anderen Straßen, die entsprechend durch die Zeichen Parkverbot oder horizontale Verkehrszeichen gekennzeichnet sind,
 - i. auf bestimmten und gekennzeichneten Stellen mit Ausnahme von berechtigten Fahrzeugen,
 - j. auf den Plätzen, wo das Parken des Autos zur Gefährdung des Fahrzeugverkehrs, der Personen oder des Vermögens führen kann.

§16

1. Im Fall der Nichtbeachtung der in diesen „Nutzungsbedingungen“ genannten Verwendungsregeln werden die Autos durch das Einlegen einer Sperre gesperrt. An der Windschutzscheibe werden die Information „Falschparken“ und das Kontakttelefon gelassen. Nach der Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 100 PLN wird die Sperre durch den Parkplatzbetreiber entfernt. Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften durch den Fahrer führen zur Anzeige bei der Polizei zwecks Einleitung der dienstlichen Tätigkeiten.
2. Bei einem gegen die Nutzungsbedingungen verstoßenden Abstellen des Fahrzeugs, falls es direkt die Sicherheit der Personen oder des Vermögens beeinträchtigt, erklärt sich der Parkplatznutzer mit dem Abschleppen des Fahrzeugs in einen durch GTL SA ausgewählten Ort einverstanden. Das Abschleppen des Fahrzeugs erfolgt auf Kosten und Risiko des Parkplatznutzers.

§17

Im Fall eines Alarms oder der Ankündigung einer Evakuierung werden alle Hindernisse auf dem Parkplatz, bis zum Widerruf, demontiert, die Schranken gehoben und die Parkplatzbedienung wird entsprechenden Diensten die Zufahrt zum Aktionsplatz ermöglichen.

§18

Auf dem Gebiet des Parkplatzes in MPL „Katowice“ in Pyrzowice ist nicht gestattet:

- a. Rauchen und Verwenden vom offenen Feuer, Alkohol- und Rauschmittelkonsum,
- b. Aufbewahrung von Kraftstoffen, entzündlichen Stoffen und leeren Kraftstoffbehältern,
- c. Tanken der Fahrzeuge,
- d. Lassen des Autos mit laufendem Motor,
- e. Parken der Fahrzeuge mit undichten Systemen,
- f. Belassen von unbeaufsichtigten Kindern oder Tieren im Fahrzeug,
- g. Führen von jeglichen Angebots- oder Werbeaktionen auf dem Parkplatz ohne Genehmigung von GTL SA,
- h. auf den Parkstellen und internen Straßen ist es nicht gestattet, die Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, staubzusaugen, das Kühlwasser, Kraftstoff oder Öl zu wechseln
- i. die Verschmutzung des Parkplatzes.

§19

Der Fahrzeugnutzer haftet für die am Vermögens- und Personenschaden von GTL SA, oder von Dritten zu denen auf dem Parkplatzgelände gekommen ist.

§20

Sämtliche Anmerkungen und Vorbehalte bezüglich des Funktionierens des Parkplatzes sind bei der Administration des Internationalen Flughafens „Katowice“ in Pyrzowice (Administration Tel. +48 32 39 27 309, Parkplatzbetreiber Tel. +48 32 39 27 189, oder +48 32 39 27 469) oder schriftlich auf die im §2 genannte Korrespondenzadresse zu melden.

§21

Sämtliche Fahrzeugschaden sind unverzüglich bei der Polizeidienststelle (+48 32 39 27 228) und der Parkplatzbedienung (+48 32 39 27 189), zu melden.

§22

Die Nutzungsbedingungen gelten seit dem 10.07.2019. Die Nutzungsbedingungen wurden durch den Beschluss des Vorstandes GTL SA freigegeben.